

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER STADT HOMBERG

„MICHELBACH I UND II“

GEMÄSS BUNDESBAUGESETZ VOM 23. 6. 1960

MASSTAB 1:1000 HOMBERG, FLUR 4 UND 12

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen

Siegel Alsfeld, den
Katasteramt

BEARBEITET: PLANENTWURF
ARCHITEKTURBÜRO HH DÖRR
HOMBERG, DEN 2. 2. 1970
HOMBERG, DEN 2. 2. 1970
Der Magistrat der Stadt Homburg, Krs. Alsfeld

OFFENLEGUNG: OFFENGELEGT:
GEMÄSS § 2 DES BBauG
BESCHLOSSEN AM 2. 2. 1970
GEMÄSS § 2 DES BBauG
2. 3. 1970 BIS 3. 4. 1970
Der Magistrat der Stadt Homburg, Krs. Alsfeld

BESCHLOSSEN: PRÜFUNGSVERMERK
ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 DES BBauG
DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE
Genehmigt
mit Vis. vom 3. 0. 1971
Az. V/3-61.494/01
Darmstadt, den 3. 0. 1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

RECHTSVERBINDLICH GEMÄSS § 12 DES BBauG
BEKANT GEMACHT UND VERÖFFENTLICHT AM 21. April 1971
Homburg den 21. Mai 1971
Der Magistrat der Stadt Homburg, Krs. Alsfeld

ZEICHENERKLÄRUNG NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 6. 65

WA	VORHANDENE BEBAUUNG	—	GRUNDSTÜCKSGRENZE
SO	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
SO	SONDERGEBIET	□	FLÄCHE FÜR STIFTLÄTZE
□	SPIELPLATZ	□	FLÄCHE FÜR GARAGEN
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	□	VON DER BEBAUUNG FREI ZU HALTENDE GRUNDSTÜCKE
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	□	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL	—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
0.5	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	—	FIRSTRICHTUNG
0	OFFENE BAUWEISE	—	OFFENTLICHE VERKEHRSLINIE
9	GESCHLOSSENE BAUWEISE	—	OFFENTLICHE WEGFLÄCHE
△	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG		
△	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG		FALLS 2 GESCHOSSZAHLEN ANGEZEIGT SIND SO BEZIEHT SICH DIE OBERE ZAHL AUF DIE HANGSEITE.
---	BAULINIE		
---	BAUGRENZE		

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

MINDESTGRÖSSE VON BAUGRUNDSTÜCKEN 600 m² (HAUSGRUPPEN AUSGESCHLOSSEN)
STELLUNG DER GEBÄUDE PARALLEL ZU BAULINIEN UND BAUGRENZEN
AUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE: AUFFALLENDE FARBEN SIND ZU VERMEIDEN; ZIEGELDÄCHER DUNKEL ENGBOIERT; GARAGEN SIND NUR AN DEN DAFÜR AUSGEWIESSENEN STELLEN ZULÄSSIG. SOLL NOCH EINE WEITERE GARAGE GEBAUT WERDEN, SO IST DIESE IN UNMITTELBAREM ANSCHLUSS AN DIE ANDEREN ZU STELLEN.
FÜR GARAGEN IST NUR FLACH- ODER PULTDACH BIS 7° NEIGUNG ZULÄSSIG.
BEI DEN WOHNHÄUSERN 2, 3, 5, 6, 7, 15, 16 DACHFORM SATTELDACH 24° NEIGUNG
BEI DEN WOHNHÄUSERN 10, 12, 13, 14, 17, 18, WALMDACH 28° NEIGUNG ODER FLACHDACH ZULÄSSIG. GAUBEN SIND NICHT ZULÄSSIG DREMPEL ÜBER 20cm UNZULÄSSIG
BEI DEN HAUSGRUPPEN IST EINE GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIG; DACHFORM FLACHDACH
EINFRIEDIGUNGEN = 85 cm HtHE ÜBER OK. GEHSTEG ODER = 85 cm ÜBER OK. GELÄNDE
SOCKELHÖHE BEI:
I = 0.85 m
II = 0.20 m
III = 0.85 m
AUFFÜLLUNGEN ÜBER DIE NATÜRLICHE GELÄNDEHÖHE SIND NUR BIS 40cm ZULÄSSIG

SCHRITTWEISE ERSCHLIESSUNG: 1 MICHELBACH I (GEBIET SÜDÖSTLICH DES MICHELBACHES)
2 MICHELBACH II (GEBIET NORDWESTLICH DES MICHELBACHES)

